

operative Einsätze und Kontrollen der ständigen Kommissionen und ihrer Aktivs angefertigt. Sie dokumentieren die wesentlichsten Feststellungen, Meinungsäußerungen und Ergebnisse kollektiver Beratungen und Entscheidungen und ermöglichen eine exakte Kontrolle über alle Festlegungen. Dazu ist auch der Nachweis über den Zeitpunkt, den Ort und die Teilnehmer erforderlich. P. sind wichtige Voraussetzungen dafür, daß Vorschläge, Hinweise oder kritische Bemerkungen, aber auch fortgeschrittene Erfahrungen und bewährte Formen und Methoden der Arbeit erfaßt und ausgewertet werden können. Die genannten P. sind an keine rechtlich vorgeschriebene Form gebunden. Diese wird von dem jeweiligen Organ bestimmt. Die Volksvertretungen treffen dazu in ihren Geschäftsordnungen (-> Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung) die entsprechenden Regelungen. P. von Tagungen können z. B. als Aufzeichnung auf Magnettonband, als Wort- oder Beschluß-P. angefertigt werden. Für die Tagungen der Volksvertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden ist es üblich, daß die wichtigsten Aussagen der Beiträge in Kurzform wiedergegeben werden und ein Beschluß-P. erarbeitet wird. In jedem Fall sind Vorschläge, Hinweise, kritische Bemerkungen und Anfragen wörtlich im P. auszuweisen. Gleiches gilt für die Beschlüsse und andere Festlegungen. Diskussionsbeiträge, die schriftlich vorliegen, aber aus Zeitgründen nicht gehalten werden konnten, sollten dem P. beigelegt werden.

Rechtlich bedeutsam sind die P. der » Tagungen der örtlichen Volksvertretungen für den Nachweis über deren Beschlußfähigkeit. Dazu wird die Teilnahme der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten, entschuldigtes und unentschuldigtes Fernbleiben von der Tagung ausgewiesen. Ferner wird die Teilnahme von Gästen festgehalten.

Für die Ausfertigung der P. sowie der Beschlüsse sind die Sekretäre der Räte und der ständigen Kommissionen verantwortlich. In den Aktivs und bei operativen Einsätzen von Arbeitsgruppen wird damit ein Mitglied oder ein Mitarbeiter des entsprechenden Fachorgans des Rates beauftragt.

P. über die Tagungen sind vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden

des Rates (Bürgermeister) zu unterzeichnen. Sie werden in der Regel innerhalb von 3 Tagen ausgefertigt und liegen im Büro der Volksvertretung, im Abgeordnetenkabinett oder beim Rat der Gemeinde aus. Die Abgeordneten und andere Diskussionsredner können innerhalb der von der jeweiligen Volksvertretung festgelegten Zeit Anträge auf Berichtigung des P. stellen, wenn der Inhalt ihres Beitrages nicht richtig wiedergegeben ist. P. gelten als bestätigt, wenn bis zur nächsten Tagung kein Einspruch eingelegt wurde.

P. bilden für die Abgeordneten sowie für übergeordnete staatliche Organe eine wichtige Quelle nicht nur für die Kontrolle, sondern auch für die Information. So haben Abgeordnete, die aus triftigen Gründen nicht an der Tagung oder der Sitzung der Kommission teilnehmen konnten, die Möglichkeit, sich anhand des P. über den Inhalt und die getroffenen Festlegungen genau zu informieren. P. sind auch nützliche Unterlagen für die Vorbereitung von Rechenschaftslegungen der Kommissionen vor der Volksvertretung und der Abgeordneten vor ihren Wählern.